

Der Austausch von Kontaktdaten und Qualifikationsnachweisen zwischen Infrastrukturbetreibern und privaten sowie kommunalen Stakeholdern

10. Fachveranstaltung des KKI e.V.

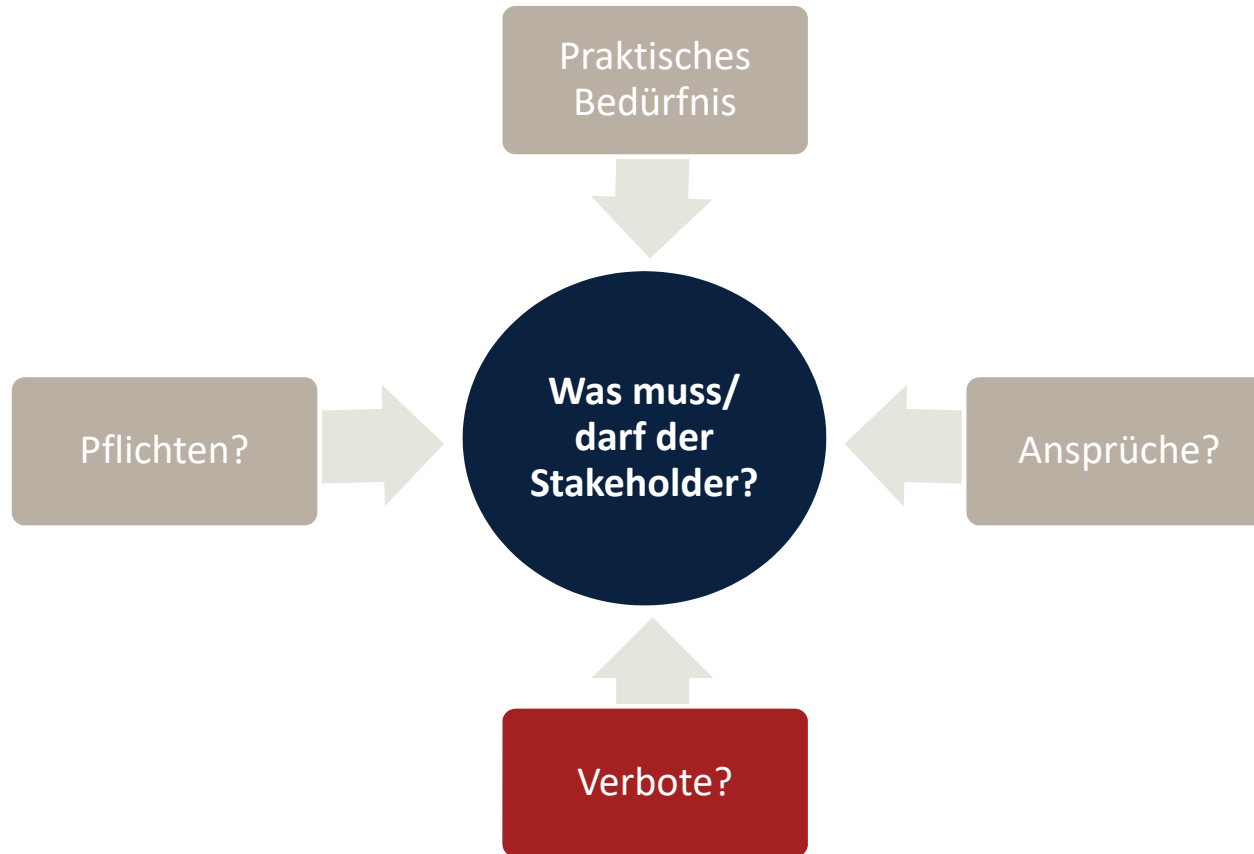
17. September 2019


Prof. Dr. Joachim Schrey

Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
Hamburg
London
Moskau
München
New York
Prag
Warschau

noerr.com

/ Praktischer Befund: Kommunikationsdefizite im Störungs-/Krisenmanagement von Infrastrukturbetreibern





Sind kommunale Stakeholder verpflichtet, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise relevanter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen?

/ Sind kommunale Stakeholder verpflichtet, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise relevanter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen? (1)

Gesetzliche Pflichten/Ansprüche?

- **Keine** konkrete gesetzliche Pflicht, Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.
- **Aber:** Allgemeine Pflicht, die für eine effektive Bewältigung einer Katastrophe notwendigen Vorfeldmaßnahmen zu treffen (Katastrophenschutzgesetze).
- Es ist jedoch in das pflichtgemäße Ermessen der einzelnen Kommune gestellt, welche Maßnahmen sie ergreift.
- Nicht jede Störung ist eine Katastrophe, so dass die Katastrophenschutzgesetze nicht immer einschlägig sind.
- Mit der Pflicht, die für eine Bewältigung einer Katastrophe notwendigen Vorfeldmaßnahmen zu treffen, korrespondiert kein subjektives Recht (Anspruch) des betreffenden Infrastrukturbetreibers auf deren Einhaltung.


Grundsätzlich kann eine Kommune frei darüber entscheiden, welche Kontaktkanäle sie für Infrastrukturbetreiber eröffnet.

/ Sind kommunale Stakeholder verpflichtet, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise relevanter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen? (2)

Vertragliche Pflichten/Ansprüche?

- Eine Pflicht, dem Infrastrukturbetreiber bestimmte Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise mitzuteilen, kann sich aus einer vertraglichen Regelung ergeben.
- Diese Pflicht muss jedoch mit den Kommunen ausgehandelt und vereinbart werden.
- Es gibt keinen Anspruch auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung.
- Aber eine solchen Vereinbarung kann als subjektives Recht (= Anspruch) des betreffenden Infrastrukturbetreibers ausgestaltet werden.
- Ob und mit welchem konkreten Inhalt sich eine solche vertragliche Pflicht bereits aus einem Konzessionsvertrag ergibt, ist eine Frage des Einzelfalls und muss durch eine Auslegung des betreffenden Vertrages geklärt werden.

Empfehlung: Vertragliche Regelung, welche Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise welcher Ansprechpartner die Kommune übermitteln und aktuell halten muss und wie der Infrastrukturbetreiber von Änderungen Kenntnis erhält.



**Sind private Stakeholder verpflichtet, dem
Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten und/
oder Qualifikationsnachweise relevanter
Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen?**

/ Sind private Stakeholder verpflichtet, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise relevanter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen?

Pflichten/Ansprüche?

- **Keine** konkrete gesetzliche Pflicht, Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise einzelner Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.
- Zumindest gegenüber technisch verbundenen Netzbetreibern kann die allgemeine energiewirtschaftsrechtliche Pflicht zum Informationsaustausch (§§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 Satz 1, 15 Abs. 2 Satz 1 EnwG) in Ansatz gebracht werden.
- Nach diesen Vorschriften haben Netzbetreiber verbundener Netze sich gegenseitig „die zum sicheren und effizienten Betrieb erforderlichen Informationen“ zur Verfügung zu stellen.
- Allerdings existieren keine entsprechenden Vorschriften für sonstige private Stakeholder, insbesondere Dienstleister, die zur Beseitigung einer Störung tätig werden sollen.

/ Sind private Stakeholder verpflichtet, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise relevanter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen?

Pflichten/Ansprüche?

- Aber auch hier kann mit den relevanten Stakeholdern eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden.
- Ob und mit welchem konkreten Inhalt sich eine solche vertragliche Pflicht bereits aus einem Dienst-/Werkvertrag ergibt, ist eine Frage des Einzelfalls und muss durch eine Auslegung des betreffenden Vertrages geklärt werden.

Empfehlung: Vertragliche Regelung, welche Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise welcher Ansprechpartner der private Stakeholder übermitteln muss und wie der Infrastrukturbetreiber von Änderungen Kenntnis erhält.

/ Ist es kommunalen und/oder privaten Stakeholdern verboten, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise relevanter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen?

/ Ist es Stakeholdern verboten, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise relevanter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen?

Fehlende Pflicht = Verbot?

- Aus einer fehlenden gesetzlichen /vertraglichen Verpflichtung zur Übermittlung bestimmter Kontaktdaten und/oder von Qualifikationsnachweisen kann nicht automatisch geschlossen werden, dass es rechtlich unzulässig wäre, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise eines bestimmten Ansprech-partners bereitzustellen.
- Rechtlich unzulässig ist vielmehr nur das, was durch eine gesetzliche Regelung verboten ist.
- Außer dem Datenschutzrecht ist keine gesetzliche Regelung ersichtlich, aufgrund derer es Stakeholdern verboten sein könnte, Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise einzelner Ansprechpartner zu übermitteln.

Ob Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise übermittelt werden dürfen, ist allein anhand des Datenschutzrechts, insbesondere anhand der Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“), zu beurteilen.

/ Ist es Stakeholdern verboten, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise relevanter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen?

Gilt die DS-GVO überhaupt für die Übermittlung von Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweisen?

- Die DS-GVO gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2 Abs.1 DS-GVO).
- Für die Qualifikation (dienstlicher) Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise als personenbezogenes Datum ist es ausreichend, dass diese, zum Beispiel in Form einer Durchwahl oder einer persönlichen E-Mail-Adresse, einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet sind.

/ Ist es Stakeholdern verboten, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise relevanter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen?

Gilt die DS-GVO überhaupt für die Übermittlung von Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweisen (2)?

- Die Übermittlung entsprechender Kontaktdaten und/oder von Qualifikationsnachweisen an den Infrastrukturbetreiber ist als Verarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne zu qualifizieren (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO).

„Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“

- Generische Kontaktdaten (z.B. Hotline, info@xy.de) sind nicht durch die DS-GVO geschützt.

Die Übermittlung von Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweisen, die unmittelbar einzelnen Ansprechpartnern bei privaten oder kommunalen Stakeholdern zugeordnet sind, ist ein datenschutzrechtlich relevanter Vorgang.

/ Ist es Stakeholdern verboten, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise relevanter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen?

Verbietet die DS-GVO grundsätzlich die Übermittlung von Kontaktdaten?

- Mit der Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs der DS-GVO steht noch nicht abschließend fest, ob die Übermittlung von Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweisen rechtlich (un-) zulässig ist.
- Die DS-GVO regelt kein Totalverbot, sondern stellt den Umgang mit personenbezogenen Daten lediglich unter ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.
- Die Übermittlung von Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweisen ist dann und insoweit zulässig, wie dies durch einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO gedeckt ist.
- Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO enthält einen Katalog von insgesamt sechs unterschiedlichen Erlaubnistatbeständen, die Einwilligung ist nur ein Erlaubnistatbestand.

Weder verbietet die DS-GVO grundsätzlich die Übermittlung von Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweisen, noch setzt sie immer die Einwilligung der Betroffenen voraus.

/ Ist es Stakeholdern verboten, dem Infrastrukturbetreiber Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise relevanter Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen?

Welche Erlaubnistatbestände gibt es?

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch ohne Einwilligung des Betroffenen– und ggf. sogar gegen dessen Willen – zulässig, wenn dies

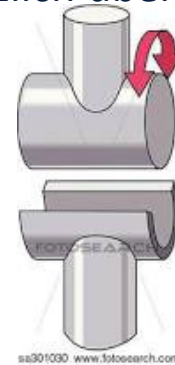
- zur Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Verantwortlichen und dem Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO),
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO),
- zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder einer anderen natürlichen Person (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. d) DS-GVO),
- **für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, die der Verantwortliche wahrnimmt** (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO) oder
- **zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten** (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO)

erforderlich ist.

/ Die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Übermittlung von Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise durch kommunale Stakeholder (1)

Welcher Erlaubnistatbestand ist für kommunale Stakeholder einschlägig ?

- Die Frage, ob die Übermittlung von Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweisen durch Kommunen an den Infrastrukturbetreiber ohne Einwilligung des Betroffenen legitimierbar ist, ist anhand von Art.6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO zu beantworten.
- Hiernach ist die Übermittlung von Kontaktdaten einzelner Ansprechpartner durch eine Kommune zulässig, wenn dies für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt, die dem Verantwortlichen, also der Kommune, gesetzlich übertragen wurde.
- Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO ist eine „Scharniernorm“



und muss durch die Zuweisung einer Aufgabe an die betreffende Kommune durch eine Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht eines EU-Mitgliedstaats aktiviert werden.

/ Die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Übermittlung von Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise durch kommunale Stakeholder (2)

Welche Scharniernormen kommen für kommunale Stakeholder in Betracht?

- Die Bundesländer haben jeweils eine § 3 BDSG nachgebildete „Generalklausel“ für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden in ihre Landesdatenschutzgesetze aufgenommen:

*„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie **zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe** oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.“*

- Die Versorgung mit den existenziellen Gütern Gas, Wasser und Strom ist Teil der Daseinsfürsorge. Die Daseinsfürsorge ist eine ureigene, in der gemäß Art. 28 Abs. 2 GG grundgesetzlich geschützten Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden wurzelnde Aufgabe der Kommunen.
- Die (Wieder-) Versorgung mit Energie und Wasser ist gerade im Katastrophenfall besonders relevant; für den Katastrophenfall existieren in allen Bundesländern besondere Katastrophenschutzgesetze, die regelmäßig den Kommunen für ihr Gebiet die Aufgabe der Katastrophenvorsorge übertragen.

Kommunen dürfen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO i.V.m. einer Generalklausel dienstliche Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise für die Zwecke der Störungsbeseitigung und Katastrophenbewältigung übermitteln.

/ Die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Übermittlung von Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweise durch private Stakeholder (1)

Welcher Erlaubnistatbestand ist für private Stakeholder einschlägig?

- Mangels Erfüllung einer durch Gesetz zugewiesenen Aufgabe im öffentlichen Interesse kann für die Rechtfertigung nicht auf den Erlaubnistatbestand in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO abgestellt werden.
- Die Frage, ob die Übermittlung von Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweisen durch private Stakeholder an den Infrastrukturbetreiber ohne Einwilligung des Betroffenen legitimierbar ist, ist anhand von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO zu beantworten.
- Die Übermittlung von Kontaktdaten bestimmter Ansprechpartner ist danach zulässig, wenn dies zur **Wahrung der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten **erforderlich** ist und dem **keine überwiegenden Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person** entgegenstehen.
- Durchführung einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall („Jonglieren mit den Interessen“).

/ Die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Übermittlung von Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweisen durch private Stakeholder (2)

Welcher berechtigten Interessen bestehen an der Übermittlung?

- Der Begriff des berechtigten Interesses ist grundsätzlich weit zu verstehen und umfasst jedes (rechtmäßige) rechtliche, ideelle und wirtschaftliche Interesse.
- **Infrastrukturbetreiber an Infrastrukturbetreiber:** Wirtschaftliches wie auch rechtliches Interesse, den Versorgungsauftrag durch die effektive und schnelle Beseitigung von netzübergreifenden Störungen möglichst unterbrechungsfrei zu erfüllen.
- **Dienstleister an Infrastrukturbetreiber:** Rechtliches Interesse an einer Übermittlung von Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweisen ihrer Beschäftigten aus ihrer dienst- oder werkvertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Infrastrukturbetreiber, diesen bei der Behebung einer Störung zu unterstützen.
- **Immer:** Erhebliches Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst effektiven und reibungslosen Informationsaustausch zwischen den involvierten Infrastrukturbetreibern und Dienstleistern, um die schnellstmögliche (Wieder-) Versorgung mit den existenziellen Gütern Energie und Wasser zu gewährleisten.

/ Die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Übermittlung von Kontaktdaten durch private Stakeholder (3)

Welche Interessen der betroffenen Person sprechen gegen eine Übermittlung?

- Wortlaut Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO: Es reicht für eine Abwägung zuungunsten der Übermittlung nicht aus, dass Betroffene nur in irgendeiner Form hierdurch negativ tangiert werden.
- Entscheidende Frage: Ist die Beeinträchtigung der Betroffenen so gewichtig, dass sie außer Verhältnis zu den mit der Übermittlung verfolgten Zwecken stünde?
- Argument 1.: Relativ geringgewichtige Beeinträchtigung bei Übermittlung dienstlicher Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweisen. Betroffener könnte Kontaktaufnahme einfach ignorieren.
- Argument 2.: Demgegenüber führt die Nichterreichbarkeit oder die Notwendigkeit einer aufwendigen Recherche der Kontaktdaten und/oder Qualifikationsnachweisen des zuständigen Ansprechpartners gegebenenfalls zu merklichen Verzögerungen bei der Beseitigung der Störung. Gerade bei Störungen größeren Ausmaßes, insbesondere in Katastrophenfällen, ginge mit einer solchen Verzögerung eine erhebliche nachteilige Betroffenheit der Allgemeinheit einher.

Private Stakeholder dürfen für die Zwecke einer direkten Kontaktaufnahme durch den Infrastrukturbetreiber zur effektiven Einleitung und Koordination von Entstörungsmaßnahmen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO Kontaktdaten übermitteln.

/ Die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Übermittlung von Qualifikationsnachweisen durch private Stakeholder

Welche Interessen der betroffenen Person sprechen für oder gegen eine Übermittlung?

- Die Übermittlung von für die Krisenbewältigung benötigter Qualifikationsnachweise einzelner Beschäftigter von Dienstleistern, die im Fall einer Störung Arbeiten ausführen sollen, für die eine besondere Qualifikation beziehungsweise Sachkunde erforderlich ist, ist ebenfalls ein datenschutzrechtlicher relevanter Vorgang.
- Auch in diesem Zusammenhang besteht aber wiederum kein Totalverbot der Verarbeitung.
- Interessenabwägung wie in Bezug auf Kontaktdaten.

Ist der Infrastrukturbetreiber aufgrund gesetzlicher Vorgaben dazu verpflichtet, bestimmte Reparaturarbeiten nur von hinreichend qualifizierten Personen ausführen zu lassen, oder gibt es technische Regelungen und Standards, wie zum Beispiel DIN-Normen, die eine bestimmte Qualifikation voraussetzen, ist die Übermittlung der erforderlichen Nachweise durch den Dienstleister an den Infrastrukturbetreiber auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO legitimierbar.

/ Prof. Dr. Joachim Schrey



Prof. Dr. Joachim Schrey

Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Informationstechnologierecht
Partner

+49 69 971477241
joachim.schrey@noerr.com

Joachim Schrey berät nationale und internationale Mandanten aus verschiedensten Branchen, insbesondere bei IT- und Hochtechnologie-Projekten sowie in IT-Compliance-Fragen. Solche Projekte sind beispielsweise Systemintegrationsprojekte oder Outsourcing-Projekte im Bereich von IT-Infrastrukturen oder sonstigen IT-Leistungen (first wie next generation outsourcings), die Auslagerung von weitgehend IT-gestützten Geschäftsprozessen (Business Process Outsourcing z.B. in den Bereichen Kreditkartenprocessing, Personalabrechnung, Wertpapierabwicklung etc.) oder Projekte zur Entwicklung, Lieferung und dem Betrieb von Systemen der Hochtechnologie (wie z.B. Straßenverkehrsüberwachungs- und Mauterhebungssysteme). Mandanten vertrauen seinem Rat nicht nur bei der Entwicklung, Verhandlung und Umsetzung solcher Projekte, sondern auch bei Projektschieflagen oder sonstigen Krisensituationen. Im Bereich IT-Compliance berät Joachim Schrey Mandanten in datenschutzrechtlichen Fragen (z.B. internationaler Austausch von Personaldaten, Whistleblowing-Hotlines) sowie bei sonstigen, sich beim Einsatz von Informationstechnologie stellenden Themen (z.B. Dokumentenarchivierung).